

**Empfehlungen für eine Rahmenordnung über
sprachliche Zulassungsvoraussetzungen und
Nachweismöglichkeiten
für englischsprachige Studiengänge
an deutschen Hochschulen
(RO-EN)**

Verfasser: Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS)
aks@aks-sprachen.de

Arbeitsgruppe: Dr. Michael Märlein (Leitung)
Dr. Anikó Brandt, Christina Buhrmester, Prof. Dr. Ines-Andrea
Busch-Lauer, Dr. Fabienne Quennet, Dr. Klaus Schwienhorst,
Dr. Peter Tischer, Ben Trutz, Nicole Wolder

Stand: 14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen	3
2.1	Uneingeschränkte Studierfähigkeit (GER Niveau C1 oder höher)	4
2.2	Weitgehende Studierfähigkeit (GER Niveau B2+).....	4
2.3	Eingeschränkte Studierfähigkeit (GER Niveau B2).....	5
3.	Nachweismöglichkeiten der sprachlichen Studierfähigkeit.....	6
3.1	Gültigkeitsdauer	6
3.2	Nachweise durch Bildungsabschlüsse.....	7
3.2.1	Deutsche Hochschulzugangsberechtigung.....	7
3.2.2	Ausländische Hochschulzugangsberechtigung	7
3.2.3	Studienabschlüsse englischsprachiger Studiengänge.....	8
3.2.4	Sprachnachweise im Rahmen nicht-englischsprachiger Studiengänge.....	8
3.3	Nachweise durch Sprachtests.....	9
3.4	Andere Nachweise.....	10
3.4.1	Hochschulinterne Nachweise.....	10
3.4.2	Auswahlgespräche	10
3.4.3	KMK-Fremdsprachenzertifikat	10
3.4.4	Berufs- und dienstbezogene Sprachtests	10
4.	Nicht anzuerkennende Nachweise	11
4.1	Undokumentierte Auslandsaufenthalte	11
4.2	Sprachnachweise für DAAD-Stipendien	11
4.3	Einstufungstests.....	11
5.	Anerkennung nicht aufgeführter Nachweismöglichkeiten.....	12
Anhang	Kurzübersicht der Nachweismöglichkeiten	

1. Vorwort

Das Studium an deutschen Hochschulen setzt eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus. Für deutschsprachige Studiengänge werden in der von HRK und KMK verabschiedeten *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen*¹ (RO-DT) Empfehlungen hinsichtlich Sprachniveau und Nachweismöglichkeiten geben.

Für Studiengänge, die in einer anderen Sprache als Deutsch unterrichtet werden, gab es noch nichts Vergleichbares während gleichzeitig die Anzahl fremdsprachiger, i.d.R. englischsprachiger, Studiengänge in den letzten Jahren deutlich zunahm und voraussichtlich weiter steigen wird. Der Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) hat daher, in Anlehnung an die RO-DT, die vorliegenden Empfehlungen erarbeitet.

Diese basieren auf der Annahme, dass alle mit dem englischsprachigen Studium in Verbindung stehenden Belange, einschließlich des administrativen und hochschulischen Alltags, von allen Studierenden vollumfänglich auf Englisch bewältigt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zusätzlich entsprechende Deutschkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung festzulegen:

- Wenn die Kommunikation mit der Verwaltung für die Studierenden nicht oder nur teilweise auf Englisch möglich ist.
- Wenn Hochschulsysteme (Prüfungsanmeldung, Hochschulinformationssystem mit Vorlesungsverzeichnis etc.) im Hinblick auf Inhalt, Navigation, Hilfestellungen nicht oder nur teilweise auf Englisch verfügbar sind.
- Wenn die offizielle Kommunikation mit Studierenden (Infomails, Zulassungsschreiben, etc.) nicht oder nur teilweise auf Englisch erfolgt.

2. Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die geforderten Sprachkenntnisse müssen sich an den Anforderungen orientieren, die zur Bewältigung des spezifischen Studiums, einschließlich des administrativen und hochschulischen Alltags, nötig sind. D.h., dass bei Erfüllung der Voraussetzungen die Sprachkompetenz der Studierenden zur Erreichung der Studienziele sowie der Bewältigung des hochschulischen Alltags für diese kein größeres Hindernis darstellen, keinen deutlich erhöhten zeitlichen Mehraufwand erfordern und zu keiner Benachteiligung bei Leistungsfeststellungen führen.

Für die sprachliche Studierfähigkeit ist, analog zur RO-DT, die Mindestvoraussetzung ein abgeschlossenes Sprachniveau B2 entsprechend des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)*. Auf diesem Niveau ist eine Teilhabe am

¹ *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen*, https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/Rahmenordnung_ueber_Deutsche_Sprachpruefungen_fuer_das_Studium_an_deutschen_Hochschulen__RO-DT__2020.pdf [April 2023]

hochschulischen Alltag grundsätzlich gegeben (wenn auch teilweise mit Einschränkungen). Ebenfalls analog zur RO-DT sind nachfolgend drei Studierfähigkeitskategorien definiert. Diese orientieren sich hinsichtlich Anzahl und Sprachniveaustufenzuordnung an der RO-DT, um sprachunabhängig eine einheitliche Basis zu haben – auch wenn dadurch die weitgehende Studierfähigkeit als Sprachniveauzwischenstufe durchaus gewisse Probleme mit sich bringt.

2.1 Uneingeschränkte Studierfähigkeit (GER Niveau C1 oder höher)

Mit abgeschlossenem Sprachniveau C1 besteht die uneingeschränkte Studierfähigkeit. Dies bedeutet:

- Studientypische² Texte werden problemlos verstanden und extensives Lesen ist ohne Hilfestellungen und zusätzlichen Zeitaufwand möglich.
- Vorlesungen, Präsentationen und Diskussionen kann auch bei hohem Sprechtempo, regionalen Varietäten³ und unbekanntem Fachwortschatz gefolgt werden.
- Wissenschaftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) können ohne Einschränkungen verfasst werden.
- Die aktive Beteiligung an Fachdiskussionen und -gesprächen sowie Präsentationen ist fließend möglich.

Studierende können Sprachhandlungen im Rahmen ihres Studiums ähnlich gut bewältigen wie Personen, die in ihrer Erstsprache studieren.

Die uneingeschränkte Studierfähigkeit wird in der Regel ausschließlich für Masterstudiengänge mit einem hohen Umfang an Sprachhandlungen angesetzt, da die hierfür nötige Sprachkompetenz von Anfang an zur Verfügung stehen muss und nicht erst durch in die Studiengänge integriertes Sprachtraining während des Studiums erlangt werden kann.

2.2 Weitgehende Studierfähigkeit (GER Niveau B2+)

Sprachkenntnisse, die über ein abgeschlossenes Niveau B2 deutlich hinausgehen aber nicht für ein abgeschlossenes Sprachniveau C1 ausreichen, stellen eine weitgehende Studierfähigkeit dar. Dies bedeutet:

- Studientypische Texte werden verstanden und extensives Lesen ist ohne größere Probleme möglich.
- Vorlesungen, Präsentationen und Diskussionen kann auch bei erhöhtem Sprechtempo, gering ausgeprägten regionalen Varietäten und teilweise verwendetem Fachwortschatz gefolgt werden.

² Fachtexte, Vorlesungs- und Seminarunterlagen etc.

³ Umgangssprachlich als Dialekt bezeichnet.

- Wissenschaftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) können mit gewissen Einschränkungen verfasst werden.
- Die aktive Beteiligung an Fachdiskussionen und -gesprächen sowie Präsentationen ist möglich.

Die Zulassung mit weitgehender Studierfähigkeit kommt für Bachelor- und Masterstudiengänge in Betracht. Bei Bachelorstudiengängen mit dem Ziel, durch in die Studiengänge integriertes Sprachtraining vor Beginn der Abschlussarbeitsphase die uneingeschränkte Studierfähigkeit zu erreichen. Bei Masterstudiengängen setzt dies in die Studiengänge integriertes Sprachtraining voraus, das spätestens nach zwei Semestern zur uneingeschränkten Studierfähigkeit führt.

2.3 Eingeschränkte Studierfähigkeit (GER Niveau B2)

Mit abgeschlossenem Sprachniveau B2 besteht eine eingeschränkte Studierfähigkeit. Dies bedeutet:

- Studentypische Texte werden verstanden, wenn hierfür genug Vorbereitungszeit zur Verfügung steht und Hilfsmittel genutzt werden können. Für extensives Lesen bzw. Studiengänge, in denen viel gelesen werden muss, ist die eingeschränkte Studierfähigkeit nicht ausreichend.
- Vorlesungen, Präsentationen und Diskussionen kann gefolgt werden, wenn diese in normalem Sprechtempo ohne besondere regionale Varietät und mit Fachwortschatz, der bereits bekannt ist oder währenddessen erklärt wird, erfolgt.
- Allgemeine sowie fachbezogene Texte (Berichte, Protokolle) können mit Einschränkungen verfasst werden. Wissenschaftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) können auf diesem Niveau nicht verfasst werden.
- Die aktive Beteiligung an Fachdiskussionen und -gesprächen sowie Präsentationen ist mit Einschränkungen möglich.

Die Zulassung mit eingeschränkter Studierfähigkeit kommt ausschließlich für Bachelorstudiengänge in Betracht und setzt in die Studiengänge integriertes Sprachtraining voraus, das spätestens nach zwei Semestern zu einer weitgehenden Studierfähigkeit führt und mit dem Ziel vor Beginn der Abschlussarbeitsphase die uneingeschränkte Studierfähigkeit zu erreichen.

3. Nachweismöglichkeiten der sprachlichen Studierfähigkeit

3.1 Gültigkeitsdauer

Bei einigen der im Folgenden aufgeführten Nachweismöglichkeiten, insbesondere von kommerziellen Anbietern, ist auf dem Nachweis eine Gültigkeitsdauer vermerkt, andere haben keine solchen Einschränkungen (insb. Schulzeugnisse).

Gegen eine Gültigkeitsdauer spricht, dass z.B. Abiturprüfungen keine Gültigkeitsdauer haben und lebenslang zu einem Studium berechtigen, obwohl bei Nichtnutzung von Wissen/Kompetenzen immer eine gewisse Vergessenskurve besteht. Durch die zeitliche Befristung einiger Nachweise (i.d.R. bei kommerziellen Testanbietern) fände eine Ungleichbehandlung der Nachweismöglichkeiten statt. Eine Gültigkeitsdauer nur für Sprachnachweise (d.h. auch über Zeugnisse) würde wiederum zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Fächern führen, in denen dies nicht der Fall ist.

Für eine Gültigkeitsdauer spricht, dass Sprachkompetenz nur durch aktive Verwendung aufrechterhalten werden kann. Ob bzw. in welchem Umfang die Sprache nach der Sprachstandsmessung weiter genutzt wurde und ob das gemessene Niveau dadurch gehalten (oder sogar erhöht) werden konnte, wird aber nur schwierig nachweisbar sein.

Es gibt somit gute Gründe, die für bzw. gegen die Festlegung einer Gültigkeitsfrist sprechen. Unabhängig davon, welche der untenstehenden Optionen gewählt wird, ist wichtig, diese einheitlich umzusetzen, d.h. alle Nachweismöglichkeiten gleich zu behandeln und nicht für einige eine Gültigkeitsdauer festzulegen (oder eine bereits angegebene zu übernehmen) bzw. sogar mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern zu arbeiten.

Option 1: Verzicht auf eine Gültigkeitsdauer

Auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer für Nachweise ist zu verzichten. Dies betrifft alle Nachweismöglichkeiten, da eine Gültigkeitsdauer nur für bestimmte Nachweise zu einer Ungleichbehandlung der Nachweismöglichkeiten führt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten bei Nichtanwendung im Lauf der Zeit auf ein niedrigeres Niveau absinken. Deshalb wird dringend empfohlen grundsätzlich Auffrischungs- und Verbesserungsangebote im sprachlichen Bereich anzubieten (allgemein und/oder auf spezifische Fertigkeiten wie akademisches Schreiben fokussiert), die durch ein Sprachenzentrum mit adäquater personeller Ausstattung für fachliche Leitung und Lehre konzipiert und durchgeführt werden.

Option 2: Festlegung einer einheitlichen Gültigkeitsdauer

Ist der erbrachte Nachweis älter als fünf Jahre, sollte ein neuerer Nachweis gefordert oder eine individuelle, interne Sprachstandsmessung durchgeführt werden. Dies soll unabhängig von der Art des Nachweises umgesetzt werden, d.h. für alle Nachweismöglichkeiten ist eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren festgelegt. Die individuelle Sprachstandsmessung hat durch eigenes, hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu erfolgen.

3.2 Nachweise durch Bildungsabschlüsse

3.2.1 Deutsche Hochschulzugangsberechtigung

Trotz der durch die Kultusministerkonferenz 2012⁴ verabschiedeten Bildungsstandards für Englisch kann aufgrund der föderalen Bildungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland nicht davon ausgegangen werden, dass deutschlandweit mit einem, eine Hochschulzugangsberechtigung darstellenden, Schulabschluss in Englisch das gleiche Niveau erreicht wird. Basierend auf der Gesamtsicht der relativ klar formulierten und ausnahmslos auf dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen* fußenden Lehrplänen sowie der umfänglichen Schulbildung im Fach Englisch kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

- Eine uneingeschränkte Studierfähigkeit kann weder mit Erwerb der fachgebundenen noch der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden.
- Personen, die bis zum Abschluss ihrer 12-/13-jährigen Schullaufbahn Englischunterricht hatten, können damit eine eingeschränkte Studierfähigkeit, bei Absolvierung eines Englisch-Leistungskurses eine weitgehende Studierfähigkeit nachweisen, wenn die Englischnote des die Hochschulzugangsberechtigung darstellenden Zeugnisses mindestens ausreichend ist.

Allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigungen, die außerschulisch durch berufliche Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung, Lehrgänge etc.), Berufsausbildungen oder Eignungsfeststellungsverfahren erworben wurden⁵, können nicht als Nachweis herangezogen werden, da diese Qualifizierungswege weder Fremdsprachenausbildungsanteile noch entsprechende Prüfungen zwingend vorsehen. Sollte dies nachweisbar doch der Fall sein, ist die Eignung des Nachweises durch eine hauptamtliche Lehrperson für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu überprüfen.

3.2.2 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschen Auslandsschule oder in einem Land mit Deutsch als Amtssprache erworben wurde, gilt laut RO-DT als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang. Diese Regelung wird daher analog auch für das Englische angewandt, d.h. Hochschulzugangsberechtigungen und Schulabschlusszeugnisse für Bildungsausländer*innen dienen als Nachweis uneingeschränkter sprachlicher Studierfähigkeit, wenn nachweislich Englisch Unterrichtssprache in allen Fächern (außer Fächern zum Erwerb einer Fremdsprache) war.

⁴ *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife*,
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf [Mai 2023]

⁵ *Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung*,
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf [April 2023]

Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten kann bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen, die an Schulen erworben wurden, bei denen nicht alle Fächer auf Englisch unterrichtet wurden (außer Fächern zum Erwerb einer Fremdsprache), sondern Englisch lediglich als Fremdsprachenfach existiert, das erlangte Niveau nicht allgemein bestimmt werden. Um zeitlich und inhaltlich aufwändige Einzelfallprüfungen auszuschließen, wird in diesen Fällen zum Nachweis ausreichender Englischkenntnisse eine andere Nachweisform empfohlen.

3.2.3 Studienabschlüsse englischsprachiger Studiengänge

Analog zu den Regelungen der RO-DT kann der erfolgreiche Abschluss eines vollständig englischsprachigen Bachelor-/Masterstudiums als Nachweis der uneingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit anerkannt werden.

3.2.4 Sprachnachweise im Rahmen nicht-englischsprachiger Studiengänge

Getragen durch den europäischen Dachverband der Sprachenzentren CercleS (*European Confederation of Language Centres in Higher Education*), bieten die einzelnen nationalen Verbände bzw. die einzelnen Länder hochschulspezifische Zertifikate an, die Studierende studienbegleitend erwerben können. Diese Zertifikatssysteme, die sich im *Network of University Language Testers in Europe* (NULTE) zusammengeschlossen haben, zertifizieren Handlungsfähigkeit in der Fremdsprache im Kontext von Studium und akademischen Berufen. Studierende können diese Zertifikate erwerben, wenn sie an durch die nationalen Testsysteme akkreditierten Hochschulen Sprachkurse/-module auf dem zu zertifizierenden Niveau erfolgreich abschließen. Die Fremdsprachenausbildung und die Zertifikatsprüfungen unterliegen hohen Qualitätsstandards, die regelmäßigen externen Akkreditierungsverfahren unterliegen.

An deutschen Hochschulen heißt dieses Zertifikat AKS UNlcert[®], getragen durch eine Wissenschaftliche Kommission und verankert im *Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V.*

Uneingeschränkte Studierfähigkeit:

- AKS UNlcert[®] III
- NULTE-Zertifikate Niveau C1

Weitgehende Studierfähigkeit:

- AKS UNlcert[®] II

Eingeschränkte Studierfähigkeit:

- NULTE-Zertifikate Niveau B2

Die Nachweise können auch unabhängig davon, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, anerkannt werden.

3.3 Nachweise durch Sprachtests

Die untenstehende Liste an Sprachtests basiert auf einer Erhebung unter den AKS-Mitgliedern und einer Analyse an in Hochschulrankings im Spitzenbereich platzierten Hochschulen in englischsprachigen Ländern (Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA) hinsichtlich der Sprachtests, die üblicherweise als Nachweis anerkannt werden. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, nur solche Tests anzuerkennen, bei denen sich die Anbietenden an europäische und internationale Standards halten, z.B. festgelegt durch NULTE (Network of University Language Testers in Europe), ILTA (International Language Testing Association), ALTE (Association of Language Testers in Europe) oder EALTA (European Association for Language Testing and Assessment).

Die folgenden Zertifikate international agierender Testanbieter sind in der Regel für Teilnehmende mit (erheblichen) Kosten verbunden und können bei Präsenzprüfungen oft nicht am Studienort abgelegt werden. Diese potenziellen Nachteile können durch die zuvor aufgeführten hochschulspezifischen Sprachzertifikate in der Regel vermieden werden.

Uneingeschränkte Studierfähigkeit:

- Cambridge English Qualification ≥ 180
- IELTS⁶ Academic ≥ 7.0
- PTE⁷ Academic ≥ 76
- telc⁸ English C1
- TOEFL⁹ iBT ≥ 95
- TOEFL ITP Level 1 ≥ 627

Weitgehende Studierfähigkeit:

- Cambridge English Qualification 173 – 179
- PTE Academic 67 – 75
- telc English B2/C1 University

Eingeschränkte Studierfähigkeit:

- Cambridge English Qualification 160 – 172
- IELTS Academic 5.5 – 6.5
- Oxford Test of English 111 – 140
- PTE Academic 59 – 66
- telc English B2
- TOEFL iBT 72 – 94

⁶ IETLS = International English Language Testing System

⁷ PTE = Pearson Test of English

⁸ telc = The European Language Certificates

⁹ TOEFL = Test of English as a Foreign Language

3.4 Andere Nachweise

3.4.1 Hochschulinterne Nachweise

Hochschulinterne Nachweise sind i.d.R. für Master-Studiengänge sowie Studienbewerber*innen relevant, die aktuell oder früher bereits an der eigenen Hochschule immatrikuliert sind/waren und an der eigenen Hochschule nachweisbar Englisch-Sprachkenntnisse erworben haben. Diese können anerkannt werden, da Inhalte und Qualitätssicherung hier bekannt sind. Die Prüfung der Eignung dieser Nachweise und die Zuordnung zu einer Studierfähigkeitskategorie hat durch hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu erfolgen. Hierbei ist keine Einzelfallprüfung nötig, sondern eine Pauschalprüfung ausreichend, die so lange gültig ist, wie sich die Rahmenbedingungen für den Nachweis (Lernziele, Qualitätssicherung etc.) nicht ändern.

Zeugnisse, Scheine oder Bestätigungen über den Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. über ein bestimmtes Sprachlevel anderer Einrichtungen sollten nicht akzeptiert werden, da hier in der Regel kein Einblick in Qualitätsanforderungen und -sicherungsmaßnahmen besteht.

3.4.2 Auswahlgespräche

Finden für einen Studiengang Auswahlgespräche statt, können diese auch zur Einschätzung der sprachlichen Studierfähigkeit der Bewerber*innen genutzt werden, wenn hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, an den Auswahlgesprächen teilnimmt und hinsichtlich Form und Umfang eine Feststellung¹⁰ des Sprachniveaus der Bewerber*innen und damit die Zuordnung zu einer der drei Studierfähigkeitskategorien gegeben ist.

3.4.3 KMK-Fremdsprachenzertifikat

Schüler*innen berufsbildender Schulen in Deutschland haben die Möglichkeit mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat, ein bundesweit einheitlich geregeltes Zertifikat zum Nachweis berufsbezogener Fremdsprachenkompetenzen auf den Niveaustufen I (entspricht GER Niveau A2), II (entspricht GER Niveau B1) und III (entspricht GER Niveau B2) abzulegen. Mit Stufe III wird eine eingeschränkte Studierfähigkeit erreicht.

3.4.4 Berufs- und dienstbezogene Sprachtests

Berufsbezogene Sprachtests überprüfen Sprachkompetenzen in der Anwendung in konkreten Berufen, die Aussagekraft für akademische Zwecke ist somit begrenzt. Dies gilt insbesondere für Tests, die „Business“ im Namen tragen. Hier handelt es sich keinesfalls immer um Tests für Wirtschaftswissenschaftler*innen, sondern häufig um Kompetenzen, wie sie z.B. im Sekretariat oder in der Assistenz des Managements benötigt werden. Eine Anerkennung für den Zugang zu englischsprachigen Studiengängen ist lediglich dann

¹⁰ Diese muss alle Sprachfertigkeiten umfassen.

denkbar, wenn die geprüften Sprachhandlungen deutlich und ersichtlich den notwendigen Kompetenzen für das Studium weitestgehend entsprechen. Die Eignung des Nachweises ist durch eine hauptamtliche Lehrperson für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu überprüfen.

Im Geltungsbereich der NATO und damit auch an Universitäten der Bundeswehr werden Fremdsprachenkompetenzen in Standardisierten Leistungsprofilen (SLP) gemäß STANAG 6001 bescheinigt. Diese beziehen sich auf Fremdsprachenkompetenzen im Kontext bestimmter militärischer Dienstaufgaben. Eine Anerkennung für den Zugang zu englischsprachigen Studiengängen ist lediglich dann denkbar, wenn die geprüften Sprachhandlungen deutlich und ersichtlich den notwendigen Kompetenzen für das Studium weitestgehend entsprechen. Die Eignung des Nachweises ist durch eine hauptamtliche Lehrperson für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu überprüfen.

4. Nicht anzuerkennende Nachweise

4.1 Undokumentierte Auslandsaufenthalte

Ein undokumentierter Auslandsaufenthalt hat an sich keine Aussagekraft über die tatsächlichen Sprachkompetenzen, da nicht klar ist, ob bzw. in welchem Umfang und auf welchem Niveau tatsächlich in der Fremdsprache kommuniziert wurde.

4.2 Sprachnachweise für DAAD-Stipendien

Sogenannte „DAAD-Zeugnisse“ sind als Sprachnachweise für DAAD-Stipendienbewerbungen konzipiert. Sie sind weder dafür gedacht noch geeignet, um generell das Sprachniveau einer Person nachzuweisen. Sie stellen nur eine ungefähre Einschätzung der Sprachkompetenzen dar. Die Einstufung erfolgt in der Regel über einen Kurztest durch eine einzelne Person und unterliegt nicht den Qualitätsanforderungen einer akademischen bzw. standardisierten Prüfung.

4.3 Einstufungstests

Sie stellen nur eine ungefähre Einschätzung der Sprachkompetenzen dar und prüfen oftmals nur Teilkompetenzen. Sie dienen zudem lediglich der Zulassung zum Kursbereich einer bestimmten Einrichtung und sind somit nicht als allgemeiner Sprachnachweis anzusehen.

5. Anerkennung nicht aufgeführter Nachweismöglichkeiten

Die obige Auflistung an Nachweismöglichkeiten (einschließlich der nicht empfohlenen) ist nicht abschließend. Insbesondere gibt es noch zahlreiche weitere Sprachtests. Sprachtests, die nicht unter Aufsicht stattfinden, können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Sprachtests, die unter technologiegestützter Aufsicht außerhalb der Räumlichkeiten einer Testeinrichtung durchgeführt werden, sollten nur nach gründlicher Abwägung anerkannt werden.

Wird die Anerkennung von nicht aufgeführten Nachweismöglichkeiten erwogen, ist zwingend deren Eignung durch eine hauptamtliche Lehrperson für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, zu überprüfen. Von aufwändigen Einzelfallprüfungen ist dabei abzuraten.

Nachweismöglichkeiten der sprachlichen Studierfähigkeit für englischsprachige Studiengänge an deutschen Hochschulen



Test	sprachliche Studierfähigkeit		
	uneingeschränkt	weitgehend	eingeschränkt
AKS UNlcert®	AKS UNlcert® III	AKS UNlcert® II	
Cambridge English Qualification*	≥ 180	173 – 179	160 – 172
IELTS Academic*	≥ 7.0		5.5 – 6.5
KMK-Fremdsprachenzertifikat			Niveau III
NULTE	Niveau C1		Niveau B2
Oxford Test of English*			111 – 140
PTE Academic*	≥ 76	67 – 75	59 – 66
telc English	C1	B2/C1 University	B2
TOEFL iBT*	≥ 95		72 – 94
TOEFL ITP*	627-		

* = Test kann über Website des Anbieters verifiziert werden

Bildungsabschluss/Anderes	sprachliche Studierfähigkeit		
	uneingeschränkt	weitgehend	eingeschränkt
Deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach Schulbesuch		Englisch als Leistungskurs	Englischunterricht bis (Fach-)Abitur
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung	Falls Englisch Unterrichtssprache in allen Fächern war.		
Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang	✓		
Hochschulinterne Nachweise	Nur für Nachweise der eigenen Hochschule und nach Prüfung sowie Bestimmung der sprachlichen Studierfähigkeit durch hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum.		
Auswahlgespräch	Nur wenn hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum, an den Auswahlgesprächen teilnimmt und hinsichtlich Form und Umfang eine alle Sprachfertigkeiten umfassende Feststellung des Sprachniveaus der Bewerber*innen und damit die Zuordnung zu einer der drei Studierfähigkeitskategorien gegeben ist.		
Berufs-/dienstbezogene Sprachtests	Nur wenn die geprüften Sprachhandlungen deutlich und ersichtlich den notwendigen Kompetenzen für das Studium weitestgehend entsprechen und nach Bestimmung der sprachlichen Studierfähigkeit durch hauptamtliches Lehrpersonal für Englisch, i.d.R. aus dem Sprachenzentrum.		